

✓

S A T Z U N G

Bebauungsplan Nr. 2 "Großes Hausweidenfeld" 2. Änderung;  
Flecken Lauenau, Landkreis Springe

Zur Durchführung einer geordneten Entwicklung innerhalb des Plangebietes erläßt der Rat des Fleckens Lauenau auf Grund der §§ 2 (1), 9, 10 und 30 des BBauG. vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt 1, Seite 341), verbunden mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds. GuVbl. 1955, Seite 55), in der derzeitigen Fassung, folgende Satzung:

§ 1

Die in der Anlage beigefügten zeichnerisch dargestellten Festsetzungen sind Bestandteil dieser Satzung.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung südlich der Berliner Straße ist aus dem Bebauungsplan ersichtlich.

§ 2

Die östlich des Lerchenweges liegende Änderungsfläche wird als Kinderspielplatz festgesetzt. Die westlich des Lerchenweges gelegene Fläche ist allgemeines Wohngebiet mit maximal zweigeschossiger Bauweise. Der überbaubare Teil der Grundstücksflächen beträgt 0,4; die Geschosflächenzahl ist 0,7.

§ 3

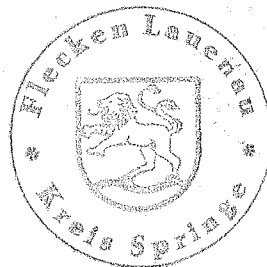
Garagen können als Nebenanlagen an der Grundstücksgrenze zugelassen werden, wenn sie auf rückwärtigen Grundstücksflächen an der Nord- oder Westgrenze der betreffenden Grundstücke erstellt werden. Im übrigen ist für die Errichtung von Bauvorhaben im Einzelfall die zur Zeit geltende örtliche Bauordnung rechtsverbindlich.

§ 4

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beschlossen vom Rat des Fleckens Lauenau  
in seiner Sitzung am 2. Juni 1967

*H. Gerke*  
.....  
(Bürgermeister)



*G. J. ...*  
.....  
(Gemeindedirektor)

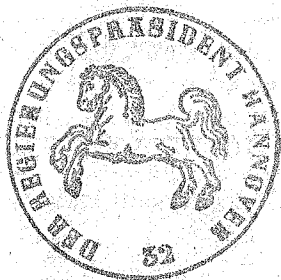
Genehmigt  
gemäß § <sup>11</sup> des Bundesbaugesetzes  
vom 23. 6. 1960

Der Regierungspräsident

— 214 — <sup>728</sup> / <sup>67</sup>

Hannover, den <sup>4. 12.</sup> 19 <sup>67</sup>

Im Auftrage



*Imjanting*  
Oberbaurat